

AUGUSTINS DEUTUNG DER 'SÜNDE WIDER DEN HL. GEIST' IN MT 12,31f¹

Darum sage ich euch: Jede Sünde und Lästerung wird den Menschen vergeben werden, aber die Lästerung gegen den Geist wird nicht vergeben. Auch dem, der etwas gegen den Menschensohn sagt, wird vergeben werden; wer aber etwas gegen den Heiligen Geist sagt, dem wird nicht vergeben, weder in dieser noch in der zukünftigen Welt (Mt 12,31f).

Diese Stelle aus dem Matthäus-Evangelium (Par. Mk 3,28f; Lk 12,10) hat den Auslegern bis heute große Mühe verursacht. Der Züricher Exeget Ulrich Luz stellt dazu in seinem Mt-Kommentar die berechnete kritische Frage: „Gibt es eine Grenze für die Gnade? Widerspricht dieser Satz nicht der grenzenlosen Liebe Gottes, also dem Zentrum der Verkündigung Jesu, und damit auch der Überzeugung von der grenzenlosen Macht des heiligen Geistes?“² Auch die Väter der alten Kirche beschäftigten sich mit der Auslegung dieses harten Logions, das mit der Bußauffassung und -praxis der Kirche nur schwer in Einklang zu bringen war. Das Problem für sie war dabei nicht nur ein exegetisches, sondern auch ein pastorales und vor allem ein apologetisches. Montanisten, Novatianer und Donatisten beriefen sich nämlich auf Mt 12,31f, um ihre rigoristischen Bußlehren biblisch zu begründen, und indem sie die unvergebbare Sünde wider den Hl. Geist mit dem Abfall vom Glauben oder überhaupt mit der schweren Sünde von Christen gleichsetzten, bestritten sie für solche die Möglichkeit einer Sündenvergebung nach Empfang der Taufe, selbst nach Umkehr und Leistung der Kirchenbuße. Dadurch entwerteten sie das Bußsakrament und schränkten die Vergebungsgewalt der Kirche faktisch auf die Taufe ein. Gegen solche als häretisch verurteilte Lehren³ haben im Westen u.a. bereits Ambrosius und der Ambrosiaster eindeutig Stellung bezogen.⁴ Auch Augustin hat sich mit den

¹ Der Artikel stützt sich vor allem in Kapitel 2 auf die Ergebnisse des Kommentars über „Die angefangene Auslegung des Briefes an die Römer“. In: 'Augustinus – Lehrer der Gnade' Prolegomena 2. Würzburg 1997 S. 49-59.250-279.383-408 (Abkürzung: ALG Proleg. 2. Die übrigen Abkürzungen sind zumeist aus dem Augustinus-Lexikon übernommen).

² Evangelisch-Katholischer Kommentar zum NT I,2. Zürich u.a. 1990, S. 263.

³ Vgl. ALG Proleg. 2,387-391 Anm. 182.186.

⁴ Vgl. ibd. 58f.400-402.404f Anm. 193h.194c. Für die übrigen Kirchenväter vgl. E. Manganot, *Blasphème contre le Saint-Esprit: Dictionnaire de Théologie Catholique* 2,1. Paris 1923, Sp. 910-916.

Fragen, die Mt 12,31f aufwirft, intensiv auseinandergesetzt und kam zu Lösungen, die in der katholischen Kirche wegweisend wurden und deren Wirkungsgeschichte bis heute positiv spürbar ist, halfen sie doch, die Angst vor einer absolut unvergeblichen Sünde und der daraus folgenden Verdammung zu mindern, wenn nicht gar überhaupt zu vermeiden.

1. DIE SÜNDE WIDER DEN HL. GEIST IN AUGUSTINS BERGPREDIGT-AUSLEGUNG (s. dom. m. CCL 35).

Zum ersten Mal argumentiert Augustin mit Mt 12,31f in seinem Werk über die Bergpredigt, das er noch als Presbyter verfasst hat, und zwar in einem Abschnitt, der in Auslegung von Mt 5,43-48 insbesondere von der Feindesliebe handelt.⁵ Der unmittelbare Gegenstand der Ausführungen ist hier freilich nicht die Sünde wider den Hl. Geist, sondern die Liebe; jene wird hier nur argumentativ herangezogen, um den verpflichtenden Ernst des Liebesgebotes zu unterstreichen. Im selben Zusammenhang bringt Augustin aus 1 Joh 5,16 die Unterscheidung zwischen der Sünde zum Tod und der Sünde, die nicht zum Tode führt. Die Todsünde bestimmt er sodann als Bekämpfung der Brüderlichkeit aus Hass und unterscheidet von ihr gelegentliche Verstöße gegen die Nächstenliebe aus Schwäche, die aber nicht zum Tode führen, da sie keine grundsätzliche Abkehr von der Liebe bedeuten.⁶ Nachdem er auch von einer doppelten Reue, der des Petrus und der des Judas, gesprochen hat, von der die eine aufgrund von Umkehr und Demut zur Vergebung, die andere aufgrund der Verzweiflung zur Verdammung geführt hat (ebd. 74 CCL 35,83f), führt

⁵ Vgl. s. dom. m. 1,69-77 CCL 35,77-87. Mt 12,31f wird auch in diu. qu. 26 CCL 44A,32 zitiert, wenn auch nur indirekt: „Et quisquis nouit, quid sit bonitas dei, potest existimare, quibus peccatis certa poena debeatur et hic et in futuro saeculo.“ Hier argumentiert Augustin ganz allgemein, dass es neben den Sünden der Schwäche und des Unwissens, die verzeihlich sind, noch Sünden gibt, die aus Bosheit gegen die Gutheit geschehen. Diese werden weder in diesem noch im jenseitigen Leben verziehen, außer es wird Gott als Opfer ein zerknirschter Geist dargebracht, und zwar durch die Buße: „... et quibus nulla omnino salus speranda sit, nisi sacrificium obtulerint deo spiritum contribulatum per penitentiam.“ Hier ist mit 'penitentia' wohl die Buße im weiteren Sinn, nämlich als Taufe oder Bußsakrament, gemeint. Vgl. ALG Proleg. 2,389-392 Anm. 186.189.

⁶ Vgl. s. dom. m. 1,73 CCL 35,82f: „Peccatum ergo fratris ad mortem puto esse, cum post agnitionem dei per gratiam domini nostri Iesu Christi quisque obpugnat fraternitatem, et aduersus ipsam gratiam, qua reconciliatus est deo, inuidientiae facibus agitur; peccatum autem non ad mortem, si quisquam non amorem a fratre alienauerit, sed officia fraternitati debita per aliquam infirmitatem animi non exhibuerit.“

er zu Anfang von Kapitel 75 (CCL 35,84f) zunächst in einem indirekten Zitat die Sünde gegen den Hl. Geist ein, wobei er sagt: „Und das ist vielleicht gegen den Hl. Geist sündigen, d.h., nach Empfang der Gnade des Hl. Geistes durch Bösartigkeit und Hass die brüderliche Liebe bekämpfen, eine Sünde, die nach dem Wort des Herrn weder hier noch in der künftigen Welt vergeben wird.“ Die Ähnlichkeit der Wortwahl zeigt, dass Augustin die Todsünde nach 1 Joh 5,16 und die Sünde gegen den Hl. Geist gleichsetzt und als grundsätzlichen Verstoß gegen die Liebe bestimmt.⁷ Er lastet dabei diese Sünde nur solchen an, die 'nach der Erkenntnis Gottes durch die Gnade unseres Herrn Jesus Christus' oder 'nach Empfang der Gnade des Hl. Geistes' aus Hass die Liebe bekämpfen und damit auch der Gnade selbst widerstehen, wie er an beiden Stellen ausdrücklich hervorhebt.⁸ Die Frage drängt sich daher förmlich auf, ob nach Augustins Meinung hier nur Christen sich die Sünde wider den Hl. Geist zuziehen können.

Tatsächlich stellt sich Augustin diese Frage auch selbst, allerdings nur für den konkreten Einzelfall von Mt 12,31, aus dessen Sinnzusammenhang er erschließt, Jesus habe die angesprochenen Juden trotz ihrer gegen ihn ausgestoßenen Blasphemie (Mt 12,24) mit Mt 12,31f nicht verurteilt. Augustin schließt die gegenteilige Folgerung aus dem Logion, dass die schmähenden Juden von Jesus als Verdammte angesehen worden seien, sogar ausdrücklich aus⁹; er habe sie vielmehr bekehren und daher durch das Drohwort warnen wollen, nach ihrer Bekehrung die Sünde gegen den Hl. Geist zu begehen. Vor Empfang der Gnade hätten sie durch ihre Lästerung gegen den Menschensohn gefehlt, was ihnen vergeben werde, nach Empfang der Gnade aber würden sie sich durch dieselbe Sünde gegen die Liebe und damit gegen den Hl. Geist verfehlen; m. a. W., sie würden dann die Gnade wieder verlieren und der Verdammnis anheim fallen. Augustin zieht aber aus Mt 12,31f weder hier noch sonstwo auch nur

⁷ Vgl. auch die Folgerung, die er aus dem zuvor Ausgeführten im nächsten Kapitel (76 CCL 35,85) zieht: „Sic itaque accipiat diligendos inimicos esse, et bene faciendum his qui nos oderunt, et orandum pro his qui nos persequuntur ...“ Die Sünde wider den Hl. Geist ist der prinzipielle Verstoß gegen die Liebe, also der Hass gegen den Nächsten.

⁸ Ibid. 1,73 (Anm. 6) schrieb er: „... wenn einer nach der Erkenntnis Gottes durch die Gnade Jesu Christi die Brüderlichkeit bekämpft und gegen die Gnade selbst ... durch die Fackeln der Missgunst getrieben wird ...“ und ibd. 75 CCL 35,85: „... si fraternitati inuidere et gratiam quam acceperunt oppugnare uoluerint, non eis dimitti...“

⁹ Vgl. ibd.: „an ... quamuis nondum christiani fuerint, tamen propter ipsam inuidetiae magnitudinem in spiritum sanctum peccasse credendi sint. Non enim hoc coligitur de uerbis domini.“

andeutungsweise den Schluss, dass jemand trotz Umkehr und Buße keine Vergebung mehr zu erhoffen hätte.¹⁰ Seine Ausführungen im vorhergehenden Kapitel über die zwei Weisen der Reue, versinnbildlicht durch Petrus und Judas, legen im Gegenteil nahe, dass eine Reue, die zur Demut und Zerknirschung des Herzens und zur Bitte um Vergebung führt, diese von Gott tatsächlich immer erlangt.¹¹

Als Augustins Auffassung in seiner Bergpredigt-Auslegung lässt sich zusammenfassen, dass die Sünde wider den Hl. Geist mit der Sünde zum Tode in 1 Joh 5,16 identisch ist und die grundsätzliche Abkehr von der Liebe zum Bruder beinhaltet; sie bedeutet zugleich Widerstand gegen die empfangene Gnade (Jesu Christi bzw. des Hl. Geistes¹²) und somit auch deren Verlust, der aber durch echte Reue und Umkehr wieder rückgängig gemacht werden kann; ohne formell die Möglichkeit auszuschließen, dass auch Nicht-Christen der Sünde wider den Hl. Geist schuldig sein könnten, sieht sie Augustin in Mt 12,31f nur von Christen ausgesagt. Diese Interpretation hat er jedoch später nicht mehr vertreten, vielmehr erklärt, das Wort Jesu in Mt 12,31f richte sich unterschiedslos an alle, an Heiden, Juden, Christen, Häretiker.¹³

¹⁰ Vgl. ibd. CCL 35,84f.

¹¹ Vgl. ibd. 74 CCL 35,83f. Augustin sagt aber hier auch ohne Bedenken, dass Reue ohne demütige Bitte um Vergebung – wie bei Judas, der leichter aus Verzweiflung zum Strick gelaufen ist, als aus Demut die Vergebung Gottes erfleht hat – wegen der Größe der Schuld schon als Teil der Verdammung angesehen werden kann. Aber immerhin, wenn Judas die echte Reue gehabt hätte, wäre auch ihm verziehen worden.

¹² Die Gnade ist nach Augustin stets Gabe des dreifaltigen Gottes an sich und wird nur in besonderer Weise der 2. und 3. Person zugeschrieben. Vgl z.B. s. 71,25f RB 75 (1965) 91-94.

¹³ Vgl. s. 71,7 RB 75 (1965) 71f; ALG Proleg. 2,403. Dieser Abschnitt der Bergpredigt-Auslegung geht über die Liebe, die aber nach Augustins fester Überzeugung im übernatürlichen Sinn nur bei Christen vorhanden ist. Eine Warnung vor ihrem Verlust durch den Hass ist daher auch nur bei Christen sinnvoll und damit ebenso auch vor der Sünde wider den Hl. Geist. Wenn diese hier im behandelten exegetischen Zusammenhang mit dem Hass gleich ist, dann ist sie es nicht notwendigerweise im exklusiven Sinn, sondern kann im anderen Zusammenhang durchaus auch einen anderen Inhalt haben. Es geht Augustin hier letztlich um den Nachweis, dass Jesus selbst die ihm feindlichen Juden nicht von vornherein verdammt hat, sondern ihnen die Möglichkeit zu Umkehr und Heil offengehalten hat. Dann wird exegetisch dieses Logion zu einer Warnung für die Zukunft, d.h. für die Zeit nach ihrer eventuellen Bekehrung und somit zugleich für alle Christen. Später hat er sie auf alle Menschen ausgedehnt, z.B. auf den Unglauben (Heiden, Juden), den Hass (Christen) oder die Kirchenspaltung und Häresie.

Aus dem erörterten Zusammenhang lässt sich nicht direkt erschließen, warum Augustin hier die Sünde wider den Hl. Geist nach Mt 12,31f nur als Drohwort für Christen verstanden haben wollte. Im Hintergrund seiner Aussagen steht wohl seine feste und ständige Überzeugung – wie es auch ein Dogma der kirchlichen Tradition war, in der Augustin stand –, dass ohne den Glauben an Christus keiner selig werden kann. Wenn aber Nicht-Christen schon allein durch ihren Unglauben der Gnade widerstehen und somit gegen den Hl. Geist sündigen, dann können nur Christen sinnvollerweise davor gewarnt werden, durch Hass die Gnade zu verlieren und so gegen den Hl. Geist zu sündigen mit der Verdammung als Strafe. Aus Augustins Argumentation ist unschwer zu erkennen, dass seine Interpretation hier noch nicht fertig ist, sondern Schwachstellen hat.

2. DIE SÜNDE WIDER DEN HL. GEIST IN ‘DIE ANGEFANGENE AUSLEGUNG DES BRIEFES AN DIE RÖMER’ (ep. Rm. inch. CSEL 84,145-181).

Die erforderliche Korrektur bzw. Ergänzung seiner Exegese von Mt 12,31f und darin seiner Deutung der Blasphemie gegen den Hl. Geist bringt uns Augustin in einer der kleinsten seiner Schriften, die er ursprünglich zu einem Kommentar des ganzen Römerbriefes ausbauen wollte, die aber ein Torso mit der Auslegung des Briefanfangs (Röm 1,1-7) blieb und daher schon von Augustin selbst den Titel „inchoata expositio“, angefangene Auslegung des Römerbriefes, erhielt.¹⁴ Dieses Büchlein könnte weithin unbeachtet bleiben, wenn es nicht einen überlangen Exkurs enthielte, in dem Augustin sich unmittelbar mit Mt 12,31f beschäftigt und das Logion zu deuten sucht. Seine Überlegungen hier sind umso wertvoller, als sie rein exegetisches Interesse verraten und nicht in apologetischer Absicht zur Widerlegung von häretischen Lehren geschrieben wurden, weswegen sie auch weitgehend von polemischen Zuspitzungen frei sind. Anzu merken ist sinnvollerweise wohl noch, dass das Buch zur gleichen Schaffensperiode wie die Bergpredigt-Auslegung gehört und kurz

¹⁴ Am Ende von ep. Rm. inch. 23,15 drückt Augustin noch seine Hoffnung aus, in weiteren Bänden den Kommentar fortzusetzen, in der kritischen Rückschau auf seine Schriften, in retr. 1,25 CCL 57,73, muss er aber eingestehen, dass die Größe und Mühsal der Arbeit ihn abgeschreckt habe, mit der Kommentierung des Römerbriefes fortzufahren. Also blieb es bei einem einzigen Buch mit der Auslegung nur des Briefanfangs.

nach dieser, als Augustin noch Presbyter war, verfasst worden ist, also um 394/95.¹⁵

Zum Exkurs über Mt 12,31f wurde Augustin durch die Grußformel des Römerbriefes angeregt, in der Paulus den Römern „Gnade und Frieden von Gott, unserem Vater, und von dem Herrn Jesus Christus“ (Röm 1,7) wünscht. Ganz und gar trinitarisch denkend, bezog Augustin Gnade und Frieden auf das Wirken des Hl. Geistes, so dass demnach der Apostel zu Beginn seines Briefes den Römern den Geist vom Vater und vom Herrn Jesus Christus gewünscht habe. Den Übergang zum Exkurs meisterte er sodann nicht ungeschickt mit folgendem Satz: „Wenn vom Apostel, um der Erwähnung der Trinität nachzukommen, Gnade und Friede so gebraucht werden, als ob er (damit) den Heiligen Geist nenne, dann sündigt jener gegen den Heiligen Geist, der aus Verzweiflung oder aus Übermut die Predigt der Gnade, durch die die Sünden getilgt werden, und des Friedens, durch den wir mit Gott wiederversöhnt werden, zurückweist und es daher ablehnt, für seine Sünden Buße zu tun, vielmehr in ihrer gottlosen und todbringenden Scheinsüße zu verharren beschließt und (darin) bis zu seinem Ende verharret.“¹⁶

In diesen zum Exkurs überleitenden Worten deutet Augustin bereits seine Lösung des Problems an, das Mt 12,31f aufwirft und das er dann in zehn Kapiteln entfaltet und zu beantworten sucht. Ohne jeden Minderwertigkeitskomplex erklärt er am Ende des Werkes, in Kap. 23,14, kurz und bündig: „Quae si ita sunt... magna et difficillima eodem ipso domino largiente quaestio dissoluta est – Wenn sich dies so verhält, so ist... die große und höchst schwierige Frage gelöst worden (und er vergisst auch nicht, dankbar, doch selbstbewusst hinzuzufügen) dank der Gabe des Herrn selber.“ Augustin weiß sich also in seiner exegetischen Arbeit vom Herrn selber inspiriert und tut dies auch ohne Scheu kund.

Im Vergleich zu den Aussagen der Berpredigt-Auslegung bringt ep. Rm. inch. einen zweifachen Fortschritt: Neigte Augustin in

¹⁵ Vgl. ALG Proleg. 2,48. Hier hat sich freilich ein Druckfehler eingeschlichen. Augustin hat sein erstes Werk über den Römerbrief, exp. prop. Rm., ganz gewiss nicht schon in seinem ersten Lebensjahr 354, sondern erst 40 Jahre später im Jahr 394 geschrieben.

¹⁶ Ep. Rm. inch. 14,1 CSEL 84,163: „... si gratia et pax ad implendam trinitatis commemorationem sic ab apostolo ponitur, ac si sanctum spiritum nominet, ille peccat in spiritum sanctum, qui desperans uel irridens atque contemnens praedicationem gratiae, per quam peccata diluuntur, et pacis, per quam reconciliamur deo, detrectat agere poenitentiam de peccatis suis et in eorum impia atque mortifera quadam suauitate perdurandum sibi esse decernit et in finem usque perdurat.“ Vgl. ALG Proleg. 2,251.253.

der erstgenannten Schrift noch dazu, die Sünde wider den Hl. Geist für eine Christensünde zu halten, weil sie Kenntnis und Gabe des Hl. Geistes voraussetze, so ließ er diese Einschränkung nun fallen und erkannte, dass man innerhalb und außerhalb der Kirche gegen den Hl. Geist sündigen könne. Weggefallen ist ferner eine missverständliche Gleichsetzung mit der Todsünde des Hasses, also eine einseitige inhaltliche Festlegung, als ob sie nur als grundsätzlicher Verstoß gegen das Liebesgebot gedeutet werden könnte. Übereinstimmung mit s. dom. m. herrscht in der Charakterisierung der Sünde wider den Hl. Geist als Ankämpfen gegen die Gnade, was er nun genauer und ausführlicher als Zurückweisung der Gnade beschreibt. Das Hauptproblem freilich, mit dem er sich jetzt am stärksten herumschlägt und das in s. dom. m. kaum anklang, ist die Frage, ob es eine absolut unvergebbare Sünde vor dem Tod des Sünders überhaupt gibt.

Zunächst aber sucht Augustin zu klären, was man unter einem Schmähwort gegen den Hl. Geist, das weder hier noch im Jenseits vergeben werde, zu verstehen habe. Er stellt fest, dass es eine bewusste Verhaltensweise sei, aus der heraus einer gegen den Geist rede oder handle.¹⁷ Dies sucht er jeweils durch Beispiele zu verdeutlichen und vor allem aus der Hl. Schrift zu belegen. Dabei bemüht er sich aufzuzeigen, dass jede Sünde gegen den Geist, möge sie sich gegen diesen selbst oder sein Wirken richten, möge sie in direkten Lästereien, in Falschaussagen oder im Leugnen bestehen, sowohl gemäß den biblischen Belegen wie auch gemäß der Bußpraxis der Kirche Verzeihung finden könne.¹⁸ Besonders hebt er dann hervor, dass nicht nur denen, die unwissend gesündigt haben, sondern auch getauften Christen der Weg zur Vergebung durch Buße und Umkehr offenstehe.¹⁹ Auch wissentliches Sündigen allein könne nicht mit der unvergebbaren Sünde gleichgesetzt werden, weil diese dann logischerweise die Sünde gegen den Menschensohn und überhaupt jede schwere sittliche Sünde einschließen müsse.²⁰ Und wenn man die Taufe zum Maßstab der Unvergebarkeit erhebe, was sei dann mit

¹⁷ Vgl. ep. Rm. inch. 23,8 CSEL 84,179f: „Verbum enim dicere non ita uidetur hic positum, ut tantummodo illud intelligatur, quod per linguam fabricamus, sed quod corde conceptum etiam opere exprimimus.“ Vgl. ferner ibd. 23,9-12.

¹⁸ Vgl. ep. Rm. inch. 14f CSEL 84,163-168.

¹⁹ Vgl. ibd. 16,1 CSEL 84,168: „Quod si quisquam tunc putat uerbum dici aduersus spiritum sanctum, cum ab eo dicitur, cui iam per baptismum dimissa peccata sunt, attendat nec talibus per ecclesiae sanctitatem auferri poenitentiae locum.“

²⁰ Augustin verweist ibd. 16,4 auf die Exkommunikation derer, die eine Vergebung für schwersündige Christen ablehnten; sie würden selbst des göttlichen Erbarmens verlustig gehen, so lange sie in einer solchen Grausamkeit verharren.

denen, die schon als Unmündige getauft, aber in der christlichen Lehre nicht unterwiesen worden seien? Als unlogisch lehnt er in diesem Zusammenhang auch den Ausweg ab, dass unwissentliches Sündigen das Wort gegen den Sohn und daher vergebbar sei, wissentliches Sündigen gegen den Hl. Geist gerichtet und daher unvergebbar sei, da doch jeder ein natürliches Empfinden von dem habe, was böse ist, letztlich also keiner unwissend sei.²¹ Ähnlich tut er die Variante ab, die das natürliche Wissen um das Böse von der Kenntnis des Willens Gottes abheben möchte, da jemand schon vor seiner Taufe den Willen Gottes erkennen könne und, auch wenn er sich gegen diesen verfehle, dennoch zur Taufe zugelassen werde, und da Getaufte trotz Kenntnis des Willens Gottes mitunter gegen diesen schwer sündigten und dennoch von der Kirche zur Buße gerufen würden, was doch ohne die Hoffnung auf Verzeihung unsinnig wäre.²² In dem Zusammenhang ist es für Augustin ein Anliegen, zugleich den Unterschied zwischen der einmaligen Taufe und der wiederholten Buße aufzuzeigen, obschon auch die Taufe zur Buße gehört, wie vergleichsweise das Fundament zu einem Haus, das ohne Zerstörung und Neulegung des Fundaments dennoch ausgebessert werden könne.²³ Sodann wendet sich Augustin gegen die Auffassung, dass die Möglichkeit der Vergebung nur durch die bewusste Verfehlung gegen den Hl. Geist beseitigt werde. Aber, wendet Augustin dagegen ein, obwohl die Gegner Jesu weder den Hl. Geist noch die Gottessohnschaft Jesu kannten, da sie ja die Gabe der Unterscheidung der Geister nicht erhalten hatten, haben sie dennoch übelwollend und daher sträflich sich gegen den Herrn versündigt.²⁴

Damit leitet Augustin zum Höhepunkt seines Beweisganges über und betont, dass trotz Unkenntnis des Hl. Geistes jemand gegen diesen sündigen könne, indem er sich gegen dessen Wirken stellt und in seiner Bosheit und Missgunst verharret. Augustin will also sagen,

²¹ Vgl. ibd. 16f CSEL 84,168-170.

²² Vgl. ibd. 18 CSEL 84,170-173. Hier verweist Augustin auf die schweren Sünden des Ehebruchs und Mordes, die König David begangen und die ihm dann nach Bußleistung dennoch vergeben worden seien.

²³ Vgl. ibd. 19 CSEL 84,173f. Ibd. 174: „Eos enim, qui iam baptizati fuerint, curari melius dicimus per poenitentiam, non renouari, quia renouatio in baptismo est, ubi quidem operatur poenitentia sed tamquam in fundamento. Manente itaque fundamento recurari aedificium potest, si autem fundamentum iterare quis uoluerit, totum aedificium subuertat necesse est.“ Vgl. dazu ALG Proleg. 2,268 Anm. 22*. Die Einmaligkeit der Taufe und die Wiederholbarkeit der sonstigen Formen der Buße war für Augustin selbstverständliche Kirchenlehre, obwohl auch er die Einmaligkeit auch des Bußsakramentes vertrat, aber nicht wie bei der Taufe aus dogmatischen Gründen, sondern aus pastoral-pädagogischen Motiven; vgl. ibd. S. 389-392 Anm. 186.189.

²⁴ Vgl. ep. Rm. inch. 20 CSEL 84,175f.

dass die Sünde wider den Hl. Geist sich nicht gegen die Person, sondern gegen das Wirken des Hl. Geistes richtet, wobei dann Kenntnis oder Unkenntnis des Hl. Geistes von untergeordneter Bedeutung sind, entscheidend ist das tatsächliche Verhalten: „Gegen den Hl. Geist sündigt, wer den Werken, die durch den Hl. Geist geschehen, mit übelwollendem Geist widerspricht. Obwohl er nämlich nicht weiß, ob jener der Hl. Geist ist, wird er dennoch infolge dieser Einstellung es lieber haben, wenn die Werke, die er hasst, nicht vom Hl. Geist zeugen, nicht weil sie schlecht sind, sondern weil er sie hasst und durch seine Bosheit im Gegensatz zur Gutheit selber ist; dann wird zu Recht geurteilt, dass er gegen den Hl. Geist sündigt.“²⁵ Und trotzdem, auch ein solcher hat, wie Augustin erklärt, noch die Möglichkeit zu Umkehr und Buße und damit zur Vergebung: der Ungetaufte durch die Taufe, der Getaufte durch die Buße.²⁶ Unvergebbar ist diese Sünde, solange jemand in ihr verharrt und der Gnade aus Verzweiflung oder Stolz widersteht; wer aber umkehrt und sich bessert, dem wird in diesem Leben die Vergebung nie verweigert.²⁷ In diesem Zusammenhang schreibt Augustin u.a.: „Was bleibt dann noch anderes übrig, als dass man unter der Sünde wider den Hl. Geist, die nach dem Wort des Herrn weder in dieser Welt noch in der künftigen verziehen wird, nur die Beharrung in Schlechtigkeit und Bosheit zusammen mit Verzweiflung an der Vergebung Gottes verstehen kann? Letzteres bedeutet ja, seiner Gnade und seinem Frieden, wovon unsere Rede gerade ausgegangen ist, zu widerstehen.“²⁸

Kehrt man zum Anfang des Exkurses zurück, so lässt sich ersehen, dass dort Augustin in seinen einleitenden Worten das Ergebnis schon vorausgenommen hat.²⁹ Die wesentlichen Gesichtspunkte, die er zuerst programmatisch nennt und dann ausführlich erörtert, sind: Die Sünde wider den Hl. Geist richtet sich nicht gegen dessen Person, sondern gegen dessen Wirken, sie ist die Zurückweisung der Gnade und das Verharren im Bösen.³⁰ Im irdischen Leben ist Vergebung stets

²⁵ Ibid. 21,1f CSEL 84,176.

²⁶ Vgl. ibd. 21,3-22,3 CSEL 84,176f.

²⁷ Vgl. ibd. 22,3-5; 23,12f CSEL 84,177f.180f.

²⁸ Ibid. 22,3f; vgl. ibd. 23,7 CSEL 84,179: „... ne desperando de uenia aut quasi de sua iustitia praesumendo et poenitentiam non agendo aut perseuerando in peccatis hoc facerent, hoc modo enim dicerent uerbum, hoc est blasphemiam in spiritum sanctum, in quo dominus signa illa propter largiendam gratiam pacemque faciebat, si perseuerantia peccatorum ipsi gratiae pacisque resisterent.“

²⁹ Vgl. oben Anm. 16.

³⁰ Obschon Augustin immer daran festgehalten hat, dass der Mensch Gnaden ausschlagen kann, hat er andererseits seit Simpl., seiner Erstlingsschrift als Bischof, die Unwiderstehlichkeit der Gnade gelehrt. Die beiden Aussagen wollen komplementär, nicht konträr verstanden werden, auch wenn nicht zu leugnen ist, dass eine

möglich; sie wird den Nichtchristen durch die Taufe, bei getauften Christen durch die Buße geschenkt, bei allen aber setzt sie Umkehr und Besserung voraus. Demzufolge ist sie nach Augustins neu gewonnener Überzeugung keine inhaltlich bestimmte, besonders schwere Sünde gegen den Hl. Geist als Person, sondern die formale Sünde der Verweigerung, die jede schwere Sünde zur Sünde wider den Hl. Geist macht, solange der Sünder sich dessen Gnadenwirken sperrt und in der Sünde verharret. Sie ist in diesem Leben bedingt unvergebbar und erst im jenseitigen absolut unvergebbar.

3. DIE SÜNDE WIDER DEN HL. GEIST IN AUGUSTINS SPÄTEREN SCHRIFTEN: ench., s. 71 und ep. 185.

Die Erkenntnisse, die Augustin bei der Exegese von Mt 12,31f über die Sünde wider den Heiligen Geist gewonnen und in ep. Rm. inch. schriftlich festgehalten hat, blieben für ihn sein Leben lang gültig.³¹ Auch in den drei späteren Schriften, die oben in der Zwischenüberschrift aufgeführt sind und in denen er sich über die Sünde wider den Hl. Geist geäußert hat, sind die Ergebnisse von ep. Rm. inch. enthalten, ohne dass er an diesen wesentliche Änderungen vornehmen oder etwas substanziell Neues hinzufügen musste; er konnte sich vielmehr mit themabedingten Adaptionen und Aktualisierungen begnügen. Während er in der jüngsten der drei Schriften, im Handbüchlein über Glaube, Hoffnung und Liebe (ench.), entstanden um 422, nur in einem knappen Kapitel über die Sünde wider den Hl. Geist resümiert und in Brief 185, verfasst um 417, lediglich in zwei Kapiteln mit Mt 12,32 argumentiert, ist die im gleichen Zeitraum niedergeschriebene Predigt 71 eine direkte und ausführliche Abhandlung über Mt 12,31f mit erkennbar antidonatistischer Tendenz.³² Es ist unschwer zu ersehen, dass die Erkenntnisse von ep. Rm. inch. in die drei späteren Schriften eingeflossen und für das zu behandelnde Thema fruchtbar gemacht worden sind. Augustin tat in ihnen den Schritt vom Allgemeinen zum Besonderen, indem er die formale Sünde der Gnadenablehnung, wie er sie in ep. Rm. inch. herausgearbeitet hatte, nun auch

gewisse Spannung zwischen beiden erhalten bleibt. Im ersten Fall argumentiert Augustin auf der anthropologischen Ebene pastoral, im zweiten Fall prinzipiell aus theologischer Sicht; vgl. ALG Proleg. 2,57f.359-361 (Anm. 108).394f (Anm. 192).

³¹ Vgl. dazu vor allem Augustins retractationes (1,25 CCL 57,73f), in denen er keine wesentliche Aussage des Werks zurücknimmt. Vgl. ferner ALG Proleg. 2,55-57.

³² Vgl. ibd. S. 53f mit Anm. 66.

inhaltlich bestimmte und aufzeigte, durch welche konkrete Tatbestände das Gnadenwirken des Hl. Geistes zurückgewiesen wird. Es handelt sich also letztlich um die spezielle Anwendung der in ep. Rm. inch. gewonnenen grundsätzlichen Erkenntnisse aus aktuellem Anlass.

3.1. Im Enchiridion bezieht sich Augustin in einem Abschnitt über Sündenvergebung und Buße auch auf die Sünde wider den Hl. Geist, die er hier mit der Bestreitung der Sündenvergebung in der Kirche gleichsetzt. Er sagt darüber kurz und knapp: „Wenn aber einer nicht glaubt, dass in der Kirche Sünden vergeben werden, so verachtet er damit dieses so große und freigebige Geschenk Gottes; beschließt er in dieser Verhärtung des Geistes seinen letzten Tag, so ist er jener unvergebbar Sünde gegen den Hl. Geist schuldig, in dem Christus die Sünden vergibt.“³³ Als konkreter Inhalt der Sünde wider den Hl. Geist ist hier also die Bestreitung der Sündenvergebung in der Kirche genannt, ihre formalen Kennzeichen sind das Zurückweisen der Gnade Gottes und die Beharrung in dieser negativen Haltung bis zum Tod, mit dem die Sünde endgültig unvergebbar wird. Indirekt ist damit zugleich ausgesagt, dass sie in diesem Leben bei Umkehr und Besserung, d.h. durch Annahme des Glaubens an die Verggebungsgewalt der Kirche und Aufgabe der häretischen Verhärtung, vergeben werden kann. Man kann also erst nach dem Tode eines Menschen von einer Sünde wider den Hl. Geist im vollen Sinn des Drohwortes Jesu sprechen, in diesem Leben hingegen nur in einem bedingten Sinn, nämlich so lange der Sünder im Unglauben verhärtet bleibt.

Im Schlusssatz dieses kleinen Abschnitts des ench. verweist Augustin auf eines seiner früher verfassten Büchlein, das eine genauere Untersuchung über das schwierige Problem der Sünde wider den Hl. Geist biete. Er nennt den Titel leider nicht, doch wahrscheinlich dachte er nicht an den Exkurs in ep. Rm. inch., sondern an den umfangreichen Sermo 71, den schon Possidius in seinem Verzeichnis der Werke Augustins mit „De blasphemia spiritus sancti“ überschrieben hat.³⁴

3.2. In Sermo 71, der seinem Umfang nach schon eher eine Abhandlung als eine Predigt zu nennen ist, holt Augustin zu einer

³³ Ench. 83 CCL 46,95: „Qui uero in ecclesia remitti peccata non credens contemnit tantam diuini muneris largitatem, et in hac obstinatione mentis diem claudit extremum, reus est illo irremissibili peccato in spiritum sanctum, in quo Christus peccata dimittit.“ Vgl. ALG Proleg. 2,398-400 (Anm. 193d-f).

³⁴ Vgl. Indiculum X⁶,199 MA 2,207. Es ist aber nicht s. 72, wie E. Evans in CCL 46,95 im wissenschaftlichen Apparat zu diesem Satz irrtümlich vermerkt, sondern s. 71, der von P. Verbraken in der Revue Bénédictine 75 in einer kritischen Neuauflage veröffentlicht worden ist.

weiten, ausführlichen Erklärung von Mt 12,31f und der in diesem Logion ausgesagten unvergebbaren Sünde wider den Hl. Geist aus, die er zum schwierigsten Problem der Schrifterklärung überhaupt deklariert.³⁵ Nach z.T. weitschweifigen grammatischen und exegetischen Klarstellungen zu den Einzelworten des Logions und Argumentationen über das sachliche Umfeld der Sünde wider den Hl. Geist bestimmt er sie selbst zunächst ganz allgemein als Verhärtung in Unbußfertigkeit. Nachdem er am Ende von Kapitel 19 die vollkommene Liebe die vollkommene Gabe des Hl. Geistes genannt hatte, der die Wohltat (*beneficium*) der Sündenvergebung durch den Glauben vorausgehen müsse, führt er im nächsten Kapitel wörtlich aus: „Gegen diese Gratisgabe, gegen diese Gnade Gottes spricht das unbußfertige Herz. Die Unbußfertigkeit selbst ist also die Schmähung des Geistes, die weder in dieser noch in der künftigen Welt nachgelassen wird.“³⁶ Er betont dazu im gleichen Zusammenhang, dass Unbußfertigkeit nur ein anderes und zusammenfassendes Wort für Blasphemie und Wort gegen den Hl. Geist sei. Obschon Gott in seiner Geduld zur Bußfertigkeit führen wolle, ziehe sich der Unbußfertige selbst gemäß der Härte seines Herzens am Gerichtstag den Zorn zu, da Gott jedem seinen Werken gemäß vergelte. Während die Unbußfertigkeit weder in dieser noch in der zukünftigen Welt Vergabung finde, erlange die Bußfertigkeit in dieser Welt Vergabung, die auch in der künftigen Welt Geltung habe.³⁷ In dem Zusammenhang ist es für Augustin ein großes Anliegen, zugleich darauf zu verweisen, dass man gerade wegen der großen Geduld Gottes niemand in diesem Leben der Sünde wider den Hl. Geist zeihen dürfe, da Gott nicht den Tod des Sünders wolle, sondern dass er sich bekehre und lebe. Daher brauche man am Heil niemandes zu verzweifeln, solange er lebe, nicht beim Heiden, Juden, Häretiker, Schismatiker noch bei sonst einem Sünder; sie alle könnten noch zur Buße finden und dadurch das wahre Leben finden.³⁸ Nur der sei wirklich in der Sünde wider den Hl. Geist, der bis zum Tod in seiner Unbußfertigkeit verharre, durch die auch die Vergabung aller anderen Sünden verhindert werde, wie

³⁵ Vgl. s. 71,8 RB 75(1965)72: „... forte in omnibus sanctis scripturis nulla maior quaestio, nulla difficilior inuenitur.“

³⁶ Ibid. 20 RB 75(1965)86: „Contra hoc donum gratuitum, contra istam dei gratiam loquitur cor impaenitens. Ipsa ergo impaenitentia est spiritus blasphemiae, quae non remittetur neque in hoc saeculo neque in futuro.“

³⁷ Vgl. ibd. 86f.

³⁸ Vgl. ibd. 21 RB 75(1965)87f: „Haec enim blasphemia spiritus ... non potest in quoquam, ut diximus, dum adhuc in hac uita est, deprehendi.“

umgekehrt alle Sünden und Blasphemien dem Menschen aufgrund der Buße in der Kirche nachgelassen würden.³⁹

Die Unbußfertigkeit ist demnach eine prinzipielle negative Haltung, die, solange sie anhält, auch die Vergebung aller anderen Sünden blockiert; denn sie richtet sich unmittelbar gegen die Gabe Gottes, d.h. den Hl. Geist selbst, und gegen die Gnade der Wiedergeburt in der Taufe oder der Wiederversöhnung im Bußsakrament. Es ist offensichtlich, dass Augustin auch in dieser Predigt das Wesen der Sünde wider den Hl. Geist im Widerstand gegen dessen Gnadenwirken sieht, nicht aber als Sünde gegen dessen Person betrachtet, da diese sonst in der Trinität für größer zu gelten habe als der Sohn, ja sogar als der Vater. Bei Bußfertigkeit könne jede Schmähung, also auch gegen die Person des Hl. Geistes, nachgelassen werden, nur nicht die, die im Widerstand gegen dessen Wirken bestehe, also die Unbußfertigkeit, die eine Vergebung der Sünden ablehnt oder leugnet und eine Trennung von der kirchlichen Gemeinschaft bewirkt.⁴⁰

Augustin ist allerdings davon überzeugt – und damit befindet er sich in Einklang mit der kirchlichen Tradition⁴¹ –, dass nur die Buße innerhalb der Kirche sündentilgende Kraft hat. Dagegen hält er eine Buße außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft deswegen für wirkungslos, weil der Häretiker bzw. Schismatiker in der schweren Sünde der Trennung von der Kirche und der Zerstörung ihres Friedens ohne Reue verharret. Da diese *impenitentia* Sünde wider den Hl. Geist ist, bleibt sie so lange unvergebbar und blockiert auch die Vergebung der anderen Sünden, wie der Sünder in ihr, d.h. hier in der Trennung von der Kirche, verharret.⁴²

³⁹ Vgl. ibd. 22f RB 75(1965)89f.

⁴⁰ Vgl. ibd. 23f RB 75 (1965) 89-91. Zugleich wendet sich Augustin aber auch gegen den Irrtum, als ob nur der Hl. Geist Sünden nachlasse, nicht auch der Vater und der Sohn, und macht hier die Einheit und Unteilbarkeit der Dreifaltigkeit in ihrem Wirken geltend; vgl. ibd. 25-27 RB 75 (1965) 91-96. Vgl. ferner ep. 228,21 CSEL 57,550.

⁴¹ Cyprian schuf dafür das Schlagwort, das die kirchliche Überzeugung griffig und einprägsam ausdrückt: „*salus extra ecclesiam non est*“ (ep. 73,21 CSEL 3,795; vgl. Augustin, bapt. 3,24 CSEL 51,250): Nur innerhalb der einen Kirche sind die Sakramente auch heilswirksam, weil nur ihr, der sichtbaren *Catholica*, der Hl. Geist geschenkt ist, durch den die Liebe in ihr ausgegossen wird, und zwar nur in ihr. Vgl. Th. G. RING, *Auctoritas bei Tertullian, Cyprian und Ambrosius*. Würzburg 1975, S. 198f.

⁴² Vgl. s. 71,28f RB 75 (1965) 96f. Ibid. 30-33 RB 75 (1965) 98-102 vertieft und erläutert Augustin sodann das Gesagte, indem er es unter mannigfachen Gesichtspunkten erörtert und mit Schriftstellen zu beweisen sucht; dabei klärt er vor allem auch den Unterschied zwischen der Trennung von der Kirche, die Sünde wider den Hl. Geist sei, und Uneinigkeiten innerhalb der Kirche, die u.a. auf Unwissenheit oder fleischliche Einstellung zurückgingen; sie seien zwar auch Sünden, aber verzeihliche.

Da also für Augustin die Trennung von der Kirche – durch Unglauben (Heiden, Juden) oder durch Schisma (Häretiker) – schwere Sünde ist, ist sie zwar Sünde wider den Hl. Geist, aber sie ist es nicht als einzige, jedoch als eine besonders schwerwiegende und folgenreiche, weil durch sie auch die Vergebung der anderen Sünden verunmöglicht wird. Für deren Vergebung sieht Augustin in s. 71 daher einen doppelten Schritt nötig: Rückkehr in die Kirche, um die Blockade der Gnade des Hl. Geistes zu beseitigen, und Buße für die übrigen Sünden. Exegetisch rechtfertigt er von Mt 12,31f her diesen Doppelschritt so, dass er in der Trennung von der Kirche die primäre Sünde wider den Hl. Geist sieht, die nicht vergeben wird, solange der Sünder in ihr, d.h. in der Trennung, verharrt; hat er das Schisma bereut und beseitigt und ist er wieder in der Kircheneinheit, so können seine übrigen Sünden gedeutet werden als Lästerung gegen den Menschensohn, die vergeben werden.⁴³ Würde er aber für sie die Buße verweigern und sich in ihnen verhärten, so hätte er die Gnade zurückgewiesen und die unvergebbare Sünde wider den Hl. Geist begangen, obschon er in der Kirche ist.

Im letzten Teil seiner Predigt verstärkt Augustin das apologetische Motiv noch, indem er ausführlich auf die fehlende Heilskraft der Sakramente außerhalb der einen Kirche verweist, in der allein der Hl. Geist ist und wirkt. Obschon auch die häretischen bzw. schismatischen Gemeinschaften sich Kirche Christi nennen, sind sie in Wirklichkeit deren Feinde und damit gegen Christus. Solange einer in der Trennung verharrt, begeht er die Sünde wider den Hl. Geist, die nicht vergeben wird.⁴⁴ Dennoch möchte Augustin auch hierfür unter allen

Zum unterschiedlichen Gebrauch des Terminus „carnalis“ durch Augustin vgl. ALG Proleg. 3,213-224.

⁴³ Vgl. s. 71,23.24.28.34.37 RB 75 (1965) 89.91.96.102f.107. Besonders deutlich drückt er sich ibd. 23 aus: „Omnia ergo dimittuntur eis, in quibus hoc non est quod numquam dimittitur; in quibus est autem, quoniam hoc numquam dimittitur, nec alia dimittuntur: quia omnium remissio uinculo istius impeditur.“

⁴⁴ Vgl. s. 71,34 RB 75 (1965) 102f: „Quisquis igitur reus fuerit impaenitentiae contra spiritum, in quo unitas et societas communionis congregatur ecclesiae, numquam illi remittetur: quia hoc sibi clausit, ubi remittitur; et merito damnabitur ... diuisus et ipse contra spiritum sanctum ...“ Dazu sagt er im nächsten Kapitel (ibd. 36): „id est, quod ipse dicat uerbum contra spiritum sanctum, qui unitati ecclesiae corde impaenitenti resistit, ubi in spiritu sancto fit remissio peccatorum. Hunc enim spiritum non habent...qui etiam Christi sacramenta portantes atque tractantes, ab eius congregatione seiuncti sunt.“ Und sodann ibd. 37 RB 75 (1965) 106: „Et propterea omnes congregationes, uel potius dispersiones, quae se Christi ecclesias appellant, et sunt inter se diuisae atque contrariae, et unitatis congregationi quae uera est ecclesia eius inimicae, non quia uidentur eius habere nomen, idcirco pertinent ad eius congregationem.“

Umständen dem Missverständnis wehren, als ob es eine Sünde gäbe, die in diesem Erdenleben durch die rechte Buße nicht vergeben werden könne.⁴⁵ Diese besteht darin, dass der Irrgläubige zur Kirche zurückkehrt und als Gabe des in ihr wirkenden Hl. Geistes Vergebung seiner Sünden erlangt. Wenn er diese Buße hartnäckig verweigert, versündigt er sich gegen den Hl. Geist und seine Sünde ist unvergebbar; denn diese ist nicht irgendeine Sünde, sondern die Verachtung und Bekämpfung der Gabe des Hl. Geistes, die in der Vergebung der Sünden besteht.⁴⁶

Überblickt man die Vorgehensweise Augustins in s. 71, so erkennt man, dass er zielstrebig vom Allgemeinen zum Besonderen voranschreitet. Im ersten Teil bis etwa Kapitel 20 legt er den Grund, auf dem er den zweiten Teil aufbaut und dabei immer stärker seine antidonatistische Intention offenbart, die Trennung von der Kirche als Sünde wider den Hl. Geist zu brandmarken. Ohne die 'pars Donati' besonders herauszuheben, vielleicht weil er die seiner Predigt lauschenden oder deren Niederschrift lesenden Donatisten nicht vergrämen will, bringt er immer intensiver die Einheit der Kirche ins Spiel und lenkt die Aufmerksamkeit hin zur großen Sünde der Kirchenspaltung, die letztlich Verhärtung gegen das Gnadenwirken des Hl. Geistes sei.⁴⁷

Es ist unschwer zu ersehen, dass er auch in diesem Sermo zwei Momente besonders hervorhebt: 1) In Mt 12,31f ist keine Sünde wider die Person des Hl. Geistes ausgesagt, sondern gegen sein Wirken. Sie ist eine formale Sünde, die im Widerstand gegen die Gnade und im Verharren im Bösen besteht, also eine prinzipielle, negative Haltung, die Augustin hier *impenitentia*, Unbußfertigkeit, nennt. 2) Auch sie ist aber in diesem Leben hier nur bedingt unvergebbar, weil eine Änderung der negativen Haltung zu einer positiven, eine Wandlung von der *impenitentia* zur *penitentia*, noch möglich ist und

⁴⁵ Vgl. ibd. 35 RB 75 (1965) 104f: „Non quia esset blasphemia quae non remittitur, cum et haec remittatur, si recte penitentia consequatur; ... Cui dono remissionis non resistit, nisi qui duritiam cordis impenitentis habuerit.“

⁴⁶ Ibid. 37 RB 75 (1965) 107: „Nam et si quisquam ita sit contrarius ueritati, ut deo loquenti...in unico filio...reluctetur, remittetur ei, cum penitendo conuersus fuerit ad dei benignitatem, qui...dedit ecclesiae suae spiritum sanctum, ut cuicumque in eo peccata dimitteret, dimitterentur ei. Qui uero huic dono exstiterit inimicus, ut non illud per penitentiam petat, sed ei per impenitentiam contradicat, fit irremissibile non quodcumque peccatum, sed contempta uel etiam oppugnata ipsa remissio peccatorum.“

⁴⁷ Er nennt die Donatisten nur in Kp. 4 namentlich und spielt auf sie sachlich in Kp. 32 an; vgl. RB 75 (1965) 68.100f; A. Kunzelmann, Die Chronologie der Sermones des Hl. Augustinus. MA 2,473 Anm. 4.

durch letztere alle Sünden vergeben werden. Erst bei einer Verhärtung in ihr bis zum Tod wird sie zur eigentlichen Sünde wider den Hl. Geist und endgültig unvergebbbar, mit der Verdammung im Jenseits als Straffolge. Insofern die Trennung von der Kirche schwere Sünde ist, ist das Verharren in ihr Sünde wider den Hl. Geist. Da Augustin in dieser Predigt besonders Donatisten im Blick hat, die er für die Kircheneinheit sensibel machen will, hebt er den Bruch der Kircheneinheit ins Zentrum seiner Aussagen über Sünde wider den Hl. Geist. Damit hat er aber bestimmt nicht leugnen wollen, dass auch innerhalb der Kirche ein Mörder oder Ehebrecher oder ein in Hass verstrickter Mensch schwer gesündigt hat und, wenn er darin unbußfertig verharret und damit der Gnade widersteht, in der unvergebbaren Sünde wider den Hl. Geist ist. Doch scheint dieser letzte Gedanke wegen der anti-donatistischen Tendenz der Predigt etwas in den Hintergrund geraten zu sein und wird nicht weiter ausgeführt. Doch betont Augustin bestimmt nicht grundlos zu Anfang seiner Predigt, dass die Anrufung des Namens Christi nichts nützt, wenn man nicht vom Unrecht lässt; auch Katholiken sind von dieser seiner Aufforderung nicht ausgenommen.⁴⁸ In die gleiche Richtung weist, dass er das Wesen der Sünde wider den Hl. Geist zunächst ohne jede Spezifizierung ganz allgemein als Unbußfertigkeit und Verhärtung des Herzens im Bösen definiert und erst mit fortschreitender Predigt speziell für die Kirchentrennung anwendet.⁴⁹

3.3. In nächster zeitlicher und sachlicher Nähe zu s. 71 steht ep. 185, die die Überschrift „De correctione Donatistarum liber“ trägt.⁵⁰ Der Brief ist aber, anders als s. 71, keine Auslegung von Mt 12,31f, sondern Augustin argumentiert nur am Ende des Briefes in zwei Kapiteln (48f CSEL 57,42f) mit dem Logion gegen die Donatisten bzw. gegen deren Auslegung der Stelle. Er geht dabei in seinen Ausführungen nicht über das in s. 71 Gesagte hinaus, wenn er hervorhebt, dass sich die Sünde wider den Hl. Geist gegen das Wirken des Gottesgeistes, also nicht gegen dessen Person, richte. Sie bestehe, wie er schreibt, in der Verhärtung des Herzens bis zum Ende dieses Lebens, im Widerstand gegen das Geschenk der Gnade und Vergebung der

⁴⁸ Vgl. ibd. 4 RB 75 (1965) 68f: „Et recedat ... ab iniquitate, omnis qui nominat nomen domini (2 Tim 2,19). Nam si ab iniquitate non recedit, non pertinet ad regnum Christi, etiam nominans nomen Christi. ... Si uult sibi prodesse nomen domini, recedat ab iniquitate qui inuocat nomen domini.“

⁴⁹ Vgl. ibd. 20 RB 75 (1965) 86f. Zum Ganzen vgl. Weber 628f (unten Anm 58).

⁵⁰ Wahrscheinlich ist diese Überschrift aus den retractationes (2,48) übernommen worden. Auch Possidius nennt ihn in seinem Indiculum (VI,17 MA 2,169) so. Für die zeitliche Festlegung und die Nähe zu s. 71 vgl. A. Kunzelmann, l.c. 473f.

Sünden. Auch hier betont er, dass dieser Sünde, die so groß sei, dass durch sie die Vergebung aller anderen Sünden verhindert werde, niemand beschuldigt werden dürfe, bevor er gestorben sei; solange einer noch lebe, suche ihn die Geduld Gottes zur Buße zu führen. Wer aber in seinem Unrecht verharre, ziehe sich selbst gemäß der Härte seines unbußfertigen Herzens den Zorn Gottes am Gerichtstag zu, und es werde ihm dann nicht vergeben werden, weder in dieser noch in der künftigen Welt.⁵¹

Augustin bringt also auch hier klar zum Ausdruck, dass die Sünde wider den Hl. Geist Widerstand gegen die Gnade und Verhärtung in Unbußfertigkeit ist, dass sie aber trotzdem in diesem Leben aufgrund der Langmut Gottes durch Buße vergeben wird, wodurch dann die Blockierung der Vergebung auch der anderen Sünden wegfällt. Von der Tendenz des Briefes her ist klar, dass Augustin darin mit der Sünde wider den Hl. Geist ebenfalls die Trennung von der Kirche meint. Dennoch drückt er sich erstaunlich allgemein aus; denn nur an einer Stelle thematisiert er die Einheit des Leibes Christi mit folgendem Hinweis: „...duritia cordis..., qua homo recusat in unitate corporis Christi ...remissionem accipere peccatorum.“ Dies kann aber zweifach gedeutet werden: einmal, dass jemand, der in der Einheit des Leibes Christi ist, die Buße für seine Sünden verweigert und sich damit die Sünde gegen den Hl. Geist zuzieht, und dann in dem Sinn, dass einer, der sich von der Kirche getrennt hat, sich weigert, in die Einheit des Leibes Christi – für Augustin die sichtbare Catholica – zurückzukehren und dadurch die Vergebung seiner Sünden zu empfangen. Beides ist für Augustin Sünde wider den Hl. Geist, wenn der Mensch bis zum Tod in der (schweren) Sünde verharret. Die größere Sünde und auch das größere Risiko ist nach Augustins Überzeugung sicherlich im Fall des Schismas gegeben, weil durch dieses auch die Vergebung der anderen Sünden blockiert wird, während diese im Fall der Zugehörigkeit zur Kirche unmittelbar und damit leichter vergeben werden können.

⁵¹ Vgl. ep. 185,49 CSEL 57,42f: „... Hoc est autem duritia cordis usque ad finem huius uitae, qua homo recusat in unitate corporis Christi...remissionem accipere peccatorum. ... Huic ergo dono gratiae dei quicumque restiterit ... usque in finem huius temporalis uitae, non remittetur ei neque in hoc saeculo neque in futuro, hoc scilicet tam grande peccatum, ut eo teneantur cuncta peccata, quod non probatur ab aliquo esse commissum, nisi cum de corpore exierit. Quam diu uero hic uiuit, eum ... patientia dei ad paenitentiam adducit (Rom 2,4) ...“

4. ERGEBNIS

Überblickt man die fünf erörterten Schriften, die in einem Zeitraum von mehr als 30 Jahren entstanden sind, so kann man zwar in der Erkenntnis Augustins von der Sünde wider den Hl. Geist eine Entwicklung nicht abstreiten, doch muss man auch konstatieren, dass die Übereinstimmungen bei weitem überwiegen. Bei der Beurteilung kommt natürlich die größte Bedeutsamkeit den beiden Schriften zu, die direkt der Exegese von Mt 12,31f gewidmet sind, nämlich ep. Rm. inch. und s. 71, während in den drei anderen Werken die Sünde wider den Hl. Geist eher am Rande eine Rolle spielt, weil sie nur als Argument in der Erörterung anderer Themen dient.

Übereinstimmend erklärt Augustin in allen fünf Schriften, dass die Sünde wider den Hl. Geist den Charakterzug des Grundsätzlichen und Dauerhaften im Negativen aufweist. Im s. dom. m. ist es der gegen den Mitmenschen gerichtete prinzipielle Hass, den Augustin mit der Sünde wider den Hl. Geist gleichsetzt und von der Verletzung der Liebespflicht im Einzelfall und aus Schwäche unterscheidet. In den vier übrigen Schriften sieht er diese negative Haltung im Widerstand gegen das Gnadenwirken des Hl. Geistes und in der Verhärtung im Bösen, in der Verweigerung von Umkehr und Buße, die er meist im Begriff 'impaenitentia' zusammenfasst. Bereits in s. dom. m. ist ihm der Gedanke geläufig, dass die Todsünde im Widerstand gegen die Gnade besteht.⁵² Die Folgerung in der Bergpredigt-Auslegung jedoch, dass die Sünde wider den Hl. Geist nur von Christen begangen werden könne, weil sie Besitz und Kenntnis des Hl. Geistes voraussetze, korrigiert bzw. ergänzt Augustin seit ep. Rm. inch. dahingehend, dass er die Warnung Christi in Mt 12,31f als an alle Menschen gerichtet verstanden haben will.⁵³ Aus der Feststellung Augustins, dass die in Mt 12,31f ausgesprochene unvergebbare Sünde Widerstand gegen das Gnadenwirken des Hl. Geistes sei, muss man schließen, dass er sie nicht als spezielle Sünde gegen die dritte Person in der Trinität betrachtet hat.⁵⁴ Sie ist die formale Sünde der Unbußfertigkeit,

⁵² Vgl. z.B. s. dom. m. 1,73 CCL 35,82 (oben Anm. 6): „Peccatum ergo fratris ad mortem puto esse, cum ... quisque obpugnat fraternitatem, et aduersus ipsam gratiam, qua reconciliatus est deo, inuidientiae facibus agitur.“

⁵³ Der anfangs zitierte Exeget U. Luz übersieht oder verkennt diese Wandlung in Augustins Exegese völlig, wenn er in EKK 1,2,265 (vgl. oben Anm. 2) behauptet, Augustin hätte immer an seiner These von der Sünde wider den Hl. Geist als einer Christensünde festgehalten. Vgl. zum Ganzen oben Anm. 13; ALG Proleg. 2,402-407 Anm. 194.

⁵⁴ Die Folgerung, dass sonst die Vergebarkeit einer Blasphemie gegen die erste und zweite Person der Trinität unverständlich wäre, spricht Augustin auch aus, z.B.

durch die jede Todsünde zur Sünde wider den Hl. Geist wird, da sie den Sünder gegen die Gnade verschließt. M.a.W., die Selbstverhärtung in einer schweren Sünde ist immer Sünde wider den Hl. Geist; dies trifft beim Hass ebenso zu wie beim Bruch der Kircheneinheit, nur dass Augustin letzteren für besonders schwerwiegend, weil folgenreich, hielt, da ein Schisma auch die Vergebung der übrigen Sünden blockiere.⁵⁵

Das Hauptanliegen Augustins bei der Deutung der unvergebbar Sünde wider den Hl. Geist ist freilich, eine Erklärung zu suchen, die dem Wort Jesu, dass die Sünde gegen den Hl. Geist weder in diesem noch im jenseitigen Leben verziehen werde, nicht weniger gerecht wird als der kirchlichen Bußlehre, nach der jeder in diesem Leben durch Umkehr und Buße Vergebung für jede Sünde erlangen könne, der Nichtchrist durch die Taufe, der Christ durch das Bußsakrament. Es geht Augustin also um eine annehmbare Deutung des 'unvergebbar in diesem Leben'. Hierüber offenbart er in allen Schriften, in denen er darüber spricht, seine ungebrochene Überzeugung, dass ausnahmslos alle Sünden aufgrund der Buße in der Kirche vergeben werden und dass die Kirche kraft des nur ihr mitgeteilten Hl. Geistes die uneingeschränkte Vergebungsgewalt mit Wirkung auch für das jenseitige Leben hat. Er vertrat sogar die Ansicht, dass selbst Judas seinen Verrat durch eine richtige Reue, die Demut und Vergebungsbitte einschloss, verziehen bekommen hätte.⁵⁶ Die absolute Unvergebbarkeit einer schweren Sünde gilt demnach nur für das Jenseits, für das Diesseits aber eine bedingte, nämlich für die Dauer der Verhärtung und Unbußfertigkeit, die erst mit dem Tod irreversibel werden.

Das Wesen der Sünde wider den Hl. Geist machen also Unbußfertigkeit und Herzenshärte, *impenitentia* und *duritia cordis*, aus; sie ist eine formale Sünde, die unterschiedliche materiale Inhalte haben kann, die aber alle im Widerstand gegen die Gnade gleich sind. Sie ist in diesem Leben wegen der Möglichkeit der Umkehr aufgrund der Langmut und Barmherzigkeit Gottes nur bedingt unvergebbar und verfestigt sich erst mit dem Tode des unbußfertigen Sünders zu endgültiger Unvergebbarkeit mit der Verdammung als Straffolge. Daher

in s. 71,24 RB 75 (1965) 90f. Er schreibt in diesem Sermo außerdem mehrfach von der Einheit im Wirken der drei göttlichen Personen nach außen. Vgl. oben Anm. 40.

⁵⁵ Vermutlich steckt dahinter auch die persönliche seelsorgliche Erfahrung Augustins, dass ein schwersündiger Mensch, der jedoch innerhalb der Kirche verbleibt, leichter zu bekehren als ein Schismatiker zur Kircheneinheit zurückzuführen ist.

kann und darf niemand in diesem Leben der Sünde wider den Hl. Geist geziehen werden, sondern bei jedem ist Hoffnung auf Bekehrung und Heil angebracht.

Die Sünde wider den Hl. Geist tritt in vielerlei Gestalt auf. Jede Todsünde, sofern diese den Wesenszug der dauerhaften Unbußfertigkeit und damit der Verhärtung im Bösen aufweist, ist Sünde wider den Hl. Geist und blockiert ipso facto das Gnadenwirken des Hl. Geistes. Augustin hat diesen Gedanken grundsätzlich und allgemein in ep. Rm. inch. entfaltet, später hat er ihn insbesondere auf die Trennung von der Kirche bezogen, wie dies für die drei Spätschriften aufgezeigt wurde.⁵⁷ Dennoch hat er nie widerrufen, was er in der Bergpredigt-Auslegung ausgeführt hat, dass der grundsätzliche Hass ebenfalls Sünde wider den Hl. Geist sei, und dies gilt von allen schweren Sünden, die mit Verhärtung in Unbußfertigkeit verbunden sind. Das Schisma ist gemäß seinen Ausführungen in besonderer Weise Sünde wider den Hl. Geist, da es vom Wirken des Hl. Geistes, den nur die Kirche hat, ausschließt und damit zugleich von den Gaben des Geistes, in denen dieser die Vergebung der Sünden wie überhaupt die Heilswirksamkeit aller Sakramente gewährt.

Die Intention Augustins bei all seinen exegetischen Bemühungen war, eine Auslegung des harten Logions Mt 12,31f zu finden, die weder das Wort Jesu verfälschte, noch den Menschen die Hoffnung auf Vergebung nahm, sondern sie von der Angst vor einer unvergebaren Sünde in diesem Leben befreite, zu Umkehr und Buße ermutigte sowie zum pastoralen Einsatz und Gebet für die Bekehrung aller Sünder inspirierte.⁵⁸

Würzburg

Thomas Gerhard RING

⁵⁶ Vgl. z.B. s. dom. m. 1,74 CCL 35,83f. Damit stand er in einer guten kirchlichen Tradition, z.B. in der des Ambrosius und des Ambrosiasters; vgl. ALG Proleg. 2,58f.404f.

⁵⁷ Doch auch schon in ep. Rm. inch. nennt er die Häresie Sünde wider den Hl. Geist; vgl. etwa ibd. 15,12f; 16,4 CSEL 84,167f; ALG Proleg. 2,386 (Anm. 180),387f (Anm. 182),397f (Anm. 193c).

⁵⁸ Die Literatur über die Auslegung von Mt 12,31f durch Augustin ist nicht reichhaltig. Außer den genannten und zitierten Monographien und Artikeln sei noch verwiesen auf H. Weber, Die Sünde gegen den Heiligen Geist nach der Auffassung